

Checkliste Aufnahme von Flüchtlingen

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Liste beschreibt eine ganze Reihe von alltagspraktischen Anforderungen, die sich im Kontext der Aufnahme von Flüchtlingen vor Ort stellen. An manchen Orten bestehen professionelle Angebote in Form von Flüchtlingssozialarbeit oder sonstigen Formen der fachlichen Unterstützung, an anderen Orten sind es vornehmlich Freiwillige, die Flüchtlinge vor Ort unterstützen. Wir haben bewusst darauf verzichtet, eine Aufteilung in Tätigkeiten für Ehrenamtliche und für Hauptamtliche vorzunehmen – wohl wissend, dass nicht alle Aufgaben sich von jedem und jeder Ehrenamtlichen umsetzen lässt, und dass ehrenamtliche Arbeit die notwendige bezahlte Flüchtlingssozialarbeit nicht ersetzt. Hier geht es uns darum, detailliert zu beschreiben, was bei der Aufnahme zu beachten ist.

A. Ankommen

1. Erstversorgung mit Zuweisung des Zimmers, Hausrat, Bettzeug, Kleidung, Reinigungsmitteln, Einweisung in elektrische Geräte wie z.B.Herd/Waschmaschine erfolgt durch die HausmeisterInnen/ öffentliche AnsprechpartnerInnen der Unterkunft
2. Begrüßung/Erstkontakt mit IntegrationspatInnen
3. Kontaktdatenaustausch: Namen, Handynummern, Orte und Zeiten der Erreichbarkeit, Notfallnummern
4. Aufenthaltsrechtliche Schritte
 - α) Mitteilung der neuen Adresse wird an das BAMF gesandt
 - β) Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (in der Regel automatisch, Kontrolle besser)
 - χ) Das Dokument der Erstaufnahmeeinrichtung (BÜMA oder Asylgestattung) wird der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht zur Änderung des Aufenthaltsbereiches. (Der Aufenthalt für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung im gesamten Bundesgebiet ist erst nach 3 Monaten erlaubt. Die Wohnsitznahme ist auf die zugewiesene Kommune beschränkt, d.h. ein Umzug ist während der Dauer des Asylverfahrens nur in begründeten Fällen möglich.)
 - δ) die den Wohnsitz bestätigenden Papiere müssen dem Sozialamt vorgelegt werden, damit die Asylbewerberleistungen fließen können; Vorlage des Nachweises der zuletzt erhaltenen Leistungen in der Erstaufnahmeeinrichtung

B. Erste Schritte am Wohnort

1. Stadtplan/Landkarte mit wichtigen Anlaufpunkten aushändigen
2. Einkaufsmöglichkeiten zeigen / evtl. Einführung in Preisvergleiche/ Alltags-Produkte
- nächste Bushaltestelle/ Fahrplan erläutern
3. Ggfs. Ausweisantrag für die Tafel
4. Ggfs. Hausordnung der Unterkunft erklären/übersetzen
5. Wo holt man die Post ab? „Gelbe Briefe“ vom BAMF sind besonders wichtig.
6. GEZ Befreiungsantrag stellen
7. Kontoeröffnung möglichst unverzüglich mit Asylgestattung und/oder Pass, da es später besonders für DuldungsinhaberInnen schwierig wird. Dazu Aufenthaltsgestattung und Meldebescheinigung mitnehmen.

8. Ggfs. Information über Beantragung eines Sozialtickets für Fahrten mit dem öffentlichen Nahverkehr (unterscheidet sich je nach Kommune). Wichtig ist der Hinweis auf die Gefahr des (unbeabsichtigten) Schwarzfahrens z.B. bei Überschneidung von Gebieten und der Erhebung von hohen Mahngebühren bzw. Anzeigen bei Nichtbeachtung der Zahlungsfristen)
Information über Einzelkarte/9Uhr-Tageskarten/ Gruppenkarten etc. Kinder frei bis wann etc
9. Freizeitmöglichkeiten / Sport/ Treffs/ etc.

C. Krankenversicherung

1. Die Krankenversorgung erfolgt über das Sozialamt, nicht über eine Krankenkasse. Daher muss vor einer Behandlung zunächst eine Bescheinigung des Sozialamtes ausgestellt und in der Arztpraxis vorgelegt werden oder der Quartalsschein einmalig pro Quartal beim Hausarzt hinterlegt werden
2. Vor einer Weiterbehandlung durch Fachärzte wird von manchen Sozialämtern eine erneute Vorsprache beim Sozialamt gefordert. Gesetzlich gefordert ist das nicht! Das Sozialamt kann zur Beurteilung der Notwendigkeit ein amtsärztliches Gutachten anfordern.
In der Praxis wird die ärztliche Versorgung vielfach nur restriktiv und zurückhaltend gewährt. Oft muss man darum kämpfen, dass Flüchtlinge medizinisch adäquat behandelt werden.
Das Land prüft derzeit die Einführung einer Krankenkassenkarte.
3. Vorsorgeuntersuchungen (auch für Kinder) und Impfungen sind für alle zu genehmigen. Auch auf Geburtsnachsorge sowie auf die Erstausrüstung von Neugeborenen besteht ein Anspruch.
4. Die Befreiung von den Rezeptgebühren wird automatisch vom Landkreis versandt

D. „Arbeitsgelegenheiten“

Je nach Kommune werden Flüchtlinge im Asylbewerberleistungsbezug zu (gemeinnütziger) Arbeit verpflichtet. Im Krankheitsfalle muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingereicht werden. Bei absehbar längerer Verhinderung durch z.B. chronische Krankheiten/ Verletzungen, ist ein ärztliches Attest erforderlich. Anderweitige Verhinderungen (z.B. Behördenbesuche, Sprachkursteilnahme etc.) müssen ebenso schriftlich nachgewiesen werden. Das Sozialamt kann unentschuldigtes Wegbleiben durch Kürzungen von Leistungen sanktionieren. In den meisten Kommunen erfolgt Meistens erfolgt eine Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten, wenn überhaupt, auf freiwilliger Basis.

E. Kindergarten/Schule

Ein Kindergarten- bzw. Schulbesuch sollte frühzeitig eingeleitet und begleitet werden, damit die Kinder eine angemessene Förderung erhalten.

1. Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht auch für Kinder von Asylsuchenden. Bei ungenügender Kapazität erfolgt zunächst oft erst einmal eine Aufnahme auf eine Warteliste.
2. Es gilt die Schulpflicht für alle Kinder bis 18 Jahre. Die Kinder müssen rechtzeitig bei der Schule angemeldet werden und haben Anspruch auf eine geeignete Sprachförderung über Sprachlernklassen oder individuelle Förderung.
3. Eine Ausbildung für Jugendliche ist genehmigungsfrei.
4. Über das Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) können lernunterstützende Anträge gestellt werden. Ebenso kann dort die Finanzierung der Teilnahme bspw. in Sportvereinen usw. beantragt werden.

F. Spracherwerb

1. Asylsuchende und Geduldete haben – im Unterschied zu anerkannten Flüchtlingen - keine Berechtigung zur Teilnahme an Integrationskursen (Hinweis: Das soll sich zukünftig ändern!). Eine Teilnahme ist dennoch möglich, wenn es 1. einen freien Platz und 2. eine Kostenübernahme durch die Person selbst oder Dritte gibt.

2. Nach einer Wartezeit von 3 Monaten ab Einreise ist für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete eine Teilnahme an berufsbezogenen ESF-BAMF-Sprachkursen (mit integriertem Praktikum) grundsätzlich möglich. Diese werden vom BAMF finanziert und auch dort vom jeweiligen Sprachkursträger beantragt. Die Zuweisung in diese Kurse muss über ein Bleiberechtsprojekt (z.B. AZF II) erfolgen. Das Sprachniveau A1 wird vorausgesetzt.

Achtung: Aufenthaltsgestattete können problemlos am Praktikum teilnehmen. Dies wird der Ausländerbehörde nur mitgeteilt. Für geduldete Personen dagegen müssen die Praktika von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Einige Geduldete unterliegen einem Arbeitsverbot, das auch ein Praktikumsverbot einschließt.

3. Angebote zum Erreichen des Sprachlevels A1 durch ehrenamtlich Lehrende

G. Erwerbstätigkeit

1. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erst 3 Monate nach Einreise erlaubt. (Ausnahme: Ausbildung, Hochqualifizierte)

2. Jede Tätigkeit muss der Ausländerbehörde angezeigt, bzw. dort beantragt werden.

3. Bis 15 Monate ab Einreise unterliegen Personen mit Duldung oder Gestattung einer sog. Vorrangprüfung. Danach kann jede (unselbstständige) Tätigkeit angenommen werden, wenn sie zuvor bei der Ausländerbehörde beantragt wurde. Die Ausländerbehörde sendet das Arbeitsangebot zur Prüfung der Arbeitsbedingungen an die Bundesagentur für Arbeit. Erst nach erfolgter Genehmigung darf die Arbeit aufgenommen werden.

H. Dezentrale Unterbringung in einer Wohnung

1. Mietvertrag, eventuell Kautions (nur sofern selbst angemietet)

2. GEZ / Antrag auf Gebührenbefreiung

3. Hausordnung, z.B. Mülltrennung

4. Heizung/ Strom

5. Eventuell Haftpflichtversicherung

6. Handwerkliche Hilfe

7. Briefkasten beschriften

Eine dezentrale Unterbringung ist nicht immer gleich eine eigene Wohnung, sondern kann ein von der Kommune angemieteter Wohnraum sein.

I. Änderungen nach Anerkennung

Ausländerbehörde

1. Die AB teilt idR. unaufgefordert einen Termin mit. Mitbringen: 2x Passfoto und Aufenthaltsgestattung
2. Aufenthaltsgestattung wird einbehalten, dafür Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (mit der man **kein** Konto eröffnen kann!)
3. Per Post die Mitteilung „Pass ist fertig“
4. Termin zur Abholung vereinbaren (telefonisch)
5. Flüchtlingspass und elektronischen Aufenthaltstitel abholen (evtl. die Online-Funktion abschalten lassen)
6. Die Verpflichtung zur Aufnahme eines Integrationskurses wird zugeschickt. Die Anmeldebestätigung hierzu muss bis zu einem bestimmten Termin vorgelegt werden. (s. unten)

Leistungsübergang von AsylbLG zum Jobcenter

Voraussetzungen:

- Bescheid vom BAMF „anerkannt“ erhalten
- Bankkonto muss vorhanden sein
- Biometrische Passfotos (2x für Ausl.-Behörde, 1x für Krankenkasse)
- Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse beantragen (Antragsformulare können häufig online heruntergeladen werden)
- Sozialamt informieren

1. Termin mit Jobcenter vereinbaren

- a) Bescheid vom BAMF über Anerkennung einreichen.
- b) Evtl. Dolmetscher mitbringen
- c) Das **Antragsformular** auf Leistungen nach dem SGB II wird ausgehändigt
- d) Kriterien zur Größe und Mietkosten für eine Wohnung erfragen. (Infoblatt und Formular „Wohnungsangebot“ geben lassen).
- e) Neuen Termin zur Abgabe des Antrags mit der **Leistungsabteilung** verabreden. Der zuständige Qualifizierungs-Berater wird benannt. Mit diesem wird direkt ein **Beratungstermin** vereinbart (s. unten berufliche Beratung).

2. Termin Leistungsabteilung

Abgabe des Antrags. Mitbringen:

Bankverbindung, letzter Leistungsnachweis über AsylbLG, Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Rentenversicherungsnummer

3. Termin Berufliche Beratung

- a) Die Verpflichtung der Ausländerbehörde zum Integrationskurs vorzeigen.
- b) Adressen für die Anmeldung zum Integrationskurs werden ausgehändigt (s. unten).
- c) Eine schriftliche Vereinbarung mit Jobcenter wird gegenseitig abgeschlossen und mit Gültigkeitsdatum unterschrieben.

J. Anmeldung zum Integrationskurs

1. Anbieter für den Integrationskurs aussuchen und tel. Termin zur Vorsprache machen.
2. Zum Termin ggfs. eine Verpflichtungserklärung der Ausländerbehörde mitnehmen. Bei Vorlage des Leistungsbescheides des Jobcenters wird die Kostenübernahme des Eigenanteils durch den Kursanbieter beantragt.
3. Anmeldebestätigung geben lassen und zur Ausländerbehörde schicken.

K. Anmieten einer Wohnung

1. Formular „Wohnungsangebot“ ausfüllen und dem Jobcenter der derzeitigen Kommune zur Zustimmung vorlegen.
2. Wohnungsbesichtigung
3. Mit dem Mietvertrag zum Jobcenter der Stadt gehen, in der sich die Wohnung befindet. **Wichtig:** Erst nach Zustimmung den Mietvertrag unterschreiben.
4. Eventuelle Kautions wird vom Jobcenter übernommen, wird aber in Raten von der monatlichen Leistung abgezogen (Abtretungserklärung).
5. Das Jobcenter überweist auf Anfrage die Miete direkt an den Vermieter.
6. Zuschüsse für Renovierung und Ersteinrichtung beantragen.
Andere Stadt: Leistungsantrag neu stellen!
7. Stromanbieter suchen! Online-Verträge sind günstiger als klassische Verträge.
8. Umzug dem Einwohnermeldeamt mitteilen

L. Adressen

Migrationsberatungsstellen
Schulen und Kindergärten
Sprachkursträger
Freizeitangebote
Standorte von Religionsgemeinschaften
Medizinische Hilfe